

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 51

Artikel: Die Streikklausel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitglieder. Gerade jetzt, da die staatliche Versicherung in absehbarer Zeit dem Schweizervolke neuerdings vorgelegt werden wird, dürfte ein Zusammenschluß aller Verbandskassen in ihrem eigenen Interesse ins Auge gefaßt werden. Denn über die ökonomische Lage der nichtkonfessionierten Versicherungskassen ist die Aufsichtsbehörde zweifelsohne hinlänglich orientiert, und wir würden keineswegs erstaunt sein, zu vernehmen, daß maßgebenden Ortes Tendenzen obwalten, diese Kassen aus naheliegenden Gründen der Staatsaufficht zu unterstellen.

Die Streiklausel bei Vergabe öffentlicher Arbeiten.

Man schreibt dem St. Galler Tagblatt aus Berlin: Die Frage, inwieweit bei öffentlichen Arbeiten, die im Wege der Submission vergeben werden, der betreffende Unternehmer an einen bestimmten Termin, bis zu welchem die Arbeit fertigzustellen ist, zu binden sei, gehört zu den umstrittensten auf dem Gebiet des Submissionswesens. Gewöhnlich ist die Richterhaltung des Termins, auf welcher zumeist eine hohe Konventionalstrafe steht, nur durch „höhere Gewalt“, worunter in erster Linie Naturereignisse gerechnet werden, entshuldbar. Von höchster Bedeutung ist es nun, ob unter diese „höhere Gewalt“ auch Streiks einzurechnen sind, und zwar von Bedeutung sowohl für den Unternehmer, als auch für die Arbeiter, deren Interessen in diesem Fall den Interessen des Unternehmers direkt entgegengesetzt sind. Ist der Unternehmer bedingungslos an seinen Termin gebunden, so können die Arbeiter diese strenge zeitliche Bindung als einen starken Druck in der Richtung auf Gewährung etwaiger Forderungen benützen. Wird dagegen der Herstellungstermin ohne weiteres um die Dauer eines eventuellen Streiks hinausgeschoben, so ist der Unternehmer seinen Arbeitern gegenüber erheblich im Vorteil — ein Umstand, der sehr ins Gewicht fällt, solange die Vergabeung öffentlicher Arbeiten wesentlich nach Maßgabe des billigsten Angebots erfolgt. Der niedrige Preis, der gefordert wird, kann häufig genug nur deshalb verlangt werden, weil die Arbeiter nur schlecht gelöhnt werden und weil die Schutz- und Sicherheitsmaßregeln gräßlich vernachlässigt werden. Es erhebt demnach ohne weiteres, welche Wichtigkeit die Frage der Einführung der sogenannten Streiklausel, welche den Unternehmer im Falle eines Streiks vom Termin entbindet, sowohl für den Arbeitgeber, als auch für den Unternehmer besitzt. Sie wird von den Unternehmern mit derselben Heftigkeit angestrebt, wie sie von den Arbeitern bekämpft wird. Für die öffentlichen Behörden, welche zu diesem Interessenkonflikt Stellung zu nehmen haben, bedeutet sowohl die Ablehnung, als die Annahme der Streiklausel eine einseitige Parteinaahme. Die meisten Städte haben denn auch die Frage in der Weise entschieden, daß sie sich weder nach der einen, noch nach der anderen Seite binden, sich vielmehr die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten. Diese Stellung hat auch seinerzeit der preußische Minister für Handel und Gewerbe eingenommen.

Von 57 größeren deutschen Städten, deren Submissionsbedingungen vom Kaiserlichen Statistischen Amt gesammelt sind, sind es nur zwei, welche die Streiklausel unbedingt ablehnen, nämlich Bielefeld und Mülhausen i. E. Teilweise, nämlich soweit es sich um Kanalisationsarbeiten handelt, lehnt auch Augsburg die Streiklausel ab. Den Standpunkt der unbedingten Annahme der Klausel nehmen vier Städte ein, nämlich Schöneberg, Altona, Gera und Stettin. Die Entscheidung von Fall zu Fall haben sich in den Submissionsver-

trägen ausdrücklich vorbehalten: München, Frankfurt a. M., Charlottenburg, Chemnitz, Augsburg (mit Ausnahme der Kanalisationsarbeiten), Straßburg i. E. und Dresden. 44 von den untersuchten 57 Städten erwähnen in ihren Vertragsbedingungen die Streiklausel überhaupt nicht. Das kommt praktisch auf dasselbe hinaus wie bei den Städten, welche sich die Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten haben. Im allgemeinen dürfte diese Entscheidung von Fall zu Fall am meisten im öffentlichen Interesse liegen. Eine Grundvoraussetzung dürfte allerdings dabei nicht außer acht gelassen werden. Mit dem Prinzip, nur nach der Billigkeit des betreffenden Unternehmers zu gehen, muß gebrochen werden. In weit größerem Umfange als bisher müßten befriedigende Lohnverhältnisse die Grundlage der Submissionsbedingungen bilden. Die Forderung, den Berechnungen von vornherein den ortsüblichen Taglohn zugrunde zu legen und die Städte auch zu schärferer Kontrolle der Schutz- und Sicherheitsmaßregeln heranzuziehen, muß in vollem Umfang als berechtigt anerkannt werden.

Mackein.

Von befreundeter Seite wird uns geschrieben: Unter den so vielen Produkten der Farbenbranche, die in jüngster Zeit auf den Markt kommen, verdient wohl die Mackein-Farbe oder kurz das „Mackein“ ganz besonderer Erwähnung, denn schon lange nicht hat man den Maler- und Gipser-Ateliers einen so idealen Artikel offeriert wie es das Mackein ist. Ganz abgesehen davon, daß das Mackein alle Vorteile besitzt, die an einen erstklassigen Ersatz für Leim-Farbe, und an einen vorzüglichen Innenanstrich gestellt werden, ist diese Farbe auch feuerfest, geruchfrei und verhüttet infolge ihrer antiseptischen Eigenschaften Schimmel- und Pilzbildung und es ist daher die Mackein-Farbe auch ein ausgezeichneter Kelleranstrich für Brauereien, Weinhandlungen *et cetera*.

Mackein ist nach spezieller im Prospekte angeführter Behandlung ein vorzügliches Grundiermittel womit man 1—2 Delfarbanstriche spart, ein sehr guter Spachtelfitt, und da es auf jedem Untergrund, selbst auf Kalk- und Zementverputz vorzüglich haftet, auch als Isolierflicht für nachfolgenden Delfarb- und Lackanstrich zu empfehlen. Mackein ist die billigste Anstrichfarbe, denn es deckt mit 1 Kilo 10—15 Quadratmeter und der Preis ist sehr billig.

Die bekannte Firma Churer Lack- und Farbenfabrik in Basel hat sich vertragsmäßig den Alleinverkauf für die Schweiz gesichert und die Herren Interessenten wollen von dieser Firma die Prospekte und Preisofferten verlangen.

Allgemeines Bauwesen.

Kasino- und Volkshausbau Nenenburg. Der Gemeinderat hat die Errichtung eines großen Gebäudes am Seeufer unweit des Hafens beschlossen, das zugleich als Kasino und als Volkshaus dienen soll.

Wasserversorgung der rechtsufrigen Gemeinden des Zürichsees. Eine Versammlung von Gemeindevertretern in Sachen der Wasserversorgung der rechtsufrigen Seegemeinden des Kantons Zürich, die vor einiger Zeit in Uznach stattfand, beschloß, der Fortleitung der Goldinger Quellen unter gewissen, sichernden Bedingungen (u. a. betreffend Wasserquantum) keine Opposition zu machen.

Kurhausbau Boralp-Grabserberg. Mit dem kommenden Frühjahr wird in der Gemeinde Grabs mit